Landessozialgericht Berlin-Brandenburg

Geschäftsstelle des 31. Senats



LSG Berlin-Brandenburg, Försterweg 2-6, 14482 Potsdam

Frau Rechtsanwältin Esther Kleideiter VH 2. OG Anklamer Straße 38 10115 Berlin



Försterweg 2-6 14482 Potsdam Telefon: 0331 9818-5 Durchwahl: 0331 9818-3835 Telefax: 0331 9818-4500

Telefax: 0331 9818-4 Potsdam, 30. Juli 2020

Az.: L 31 AS 264/20 WA (bei Antwort bitte angeben)

Ihr Zeichen: 745/13 ek

Rechtsstreit
Ralph Boes ./. Jobcenter Berlin Mitte
in Sachen L 31 AS 1427/15

Sehr geehrte Frau Rechtsanwältin,

in dem Verfahren werden die nachstehend aufgeführten Unterlagen übersandt:

Schriftsatz vom 24. Juli 2020

Um Stellungnahme innerhalb von 2 Wochen wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen Auf Anordnung

Gäbler Justizbeschäftigte

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Datenschutzhinweis:

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg bzw. die Sozialgerichte in Brandenburg finden Sie unter http://www.lsg.berlin.brandenburg.de unter der Rubrik Service. Falls Sie nicht über einen Internetzugang verfügen sollten, senden wir Ihnen unsere Datenschutzinformationen gerne auch postalisch zu.

Abdruck





Jobcenter Berlin Mitte, Sevdelstr, 2 - 5, 10117 Berlin

Landessozialgericht Berlin-Brandenburg

Försterweg 2 - 6 14482 Potsdam

29. Juli 2020 Durchschriften: Anlagen Heft:

In dem Rechtsstreit Ralph Boes ./. Jobcenter Berlin Mitte - L 31 AS 264/20 WA -

L 31 AS 264/20 WA Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht: 26. Mai 2020

Mein Zeichen: 139.S - 96204BG0065589

B-P-96204-00008/20

Kundennummer: 955A123521 (Bei jeder Antwort bitte angeben)

BG-Nummer: 96204BG0065589

Name: Servicerufnr.:

Datum:

Herr Brechling 030 555545 2222

24. Juli 2020

hat der Beklagte die gerichtliche Anfrage vom 26. Mai 2020 zur Kenntnis genommen.

Hierzu nimmt der Beklagte wie folgt Stellung.

Der Sanktionsbescheid vom 22.10.2013 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 06.02.2014, welcher das Arbeitslosengeld II für den Zeitraum November 2013 bis Januar 2014 vollständig entfallen lässt, wird insoweit aufgehoben, als dass eine Minderung von mehr als 30% der Regelleistung verfügt wird.

Die zuständige Leistungsabteilung ist von dem Teilanerkenntnis in Kenntnis gesetzt worden, so dass eine Nachzahlung der ursprünglich geminderten und einbehaltenen Leistungen in anerkannten Umfang in Kürze erfolgen wird. Eine Nachmeldung zur Kranken-und Pflegeversicherung, sowie zur Rentenversicherung wird gleichfalls in Kürze erfolgen.

Eine vollständige Aufhebung der hier streitigen Sanktionierung kommt nicht in Betracht, da die eindeutige Weisungslage, welche den Beklagten bindet, nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (1 BvL 7/16) eine Aufrechterhaltung der ausgesprochenen Sanktionen in Höhe von 30% der Regelleistung vorsieht.

Dieses Vorgehen dürfte nicht zu beanstanden sein. (vgl., Eine Sanktion i.H.v. 60% kann in eine Sanktion i.H.v. 30% des Regelbedarfs umgedeutet werden entsprechend der Vorgaben des BVerfG. (Rn. 20)"

(LSG Bayern Beschl. v. 31.3.2020 – L 7 AS 74/20 NZB, BeckRS 2020, 8541, beck-online)).

- 2 -

Mit freundlichen Grüßen im Auftrag

Brechling

Anlage 1 Abdruck